

Verhaltenskodex

Grundsätze guter und transparenter Führung

im Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesdelegiertenkonferenz (Mitgliederversammlung)	4
2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie deren Zusammenwirken	4
3. Der Vorstand	5
4. Geschäftsführung und Mitarbeitende	6
5. Steuerung und Berichtswesen	7
6. Transparenz	7

Vorwort

Der Verhaltenskodex soll das deutsche Corporate Governance System auf den Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. übertragen und die darin enthaltenen Vorgaben umsetzen. Der Kodex beinhaltet die grundlegenden Anforderungen in der Arbeit. Diese werden in den entsprechenden internen Richtlinien des Vereins verbindlich geregelt. Ein Verhaltenskodex kann aber die rechtlichen Anforderungen an das Verhalten der Mitglieder und Mitarbeiter nicht erschöpfend darstellen. Von jeder und jedem wird deshalb erwartet, im Falle von rechtlichen Zweifeln oder bei Hinweisen auf rechtlich zweifelhafte Vorgänge, Rat und Hilfe im Verein zu suchen.

Die Identität des Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. beruht auf den Werten der Volkssolidarität, ihren Traditionen und Wurzeln. Sie prägen die Vereinskultur.

Der Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. fühlt sich insofern der Idee sozialer Gerechtigkeit verpflichtet, verstanden als Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen, zur Verwirklichung eines Lebens in Würde, der Entfaltung seiner Persönlichkeit und gesellschaftlicher Teilhabe. Der Verein vertritt die sozialen Interessen seiner Mitglieder sowie von Menschen aller Altersgruppen, insbesondere sozial benachteiligter Bürger. Der Volkssolidarität Landesverband MV e.V. wirkt auf eine Sozial- und Gesellschaftspolitik hin, die die Ursachen von Benachteiligungen beseitigt, ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und sachgerechte Rahmenbedingungen für eine moderne soziale Arbeit schaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Eine gute und verantwortungsvolle Führung im Sinne der Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodexes auf eine gemeinwohlorientierte Organisation beinhaltet insbesondere folgende Prinzipien:

- Gute und transparente Organisationsstruktur
- Trennung von operativer Geschäftsführung und Aufsicht
- Klare Aufgabenverteilung, klare Aufbau- und Ablaufstrukturen
- Das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsicht zum Wohl des Vereins
- Einen angemessenen Umgang mit Risiken.

Erarbeitet:

vom Vorstand der Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

In Anlehnung:

- an die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex,
- an den Ehrenkodex der Volkssolidarität Bundesverband e.V. (Beschluss des Bundesvorstandes vom 04.04.2014)
- an die Standards des Paritätischen Gesamtverbandes, vor allem des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V., 2012
- an den Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe, 2016

1. Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesdelegiertenkonferenz (Mitgliederversammlung)

- 1.1. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt die in der Satzung vorgegebenen Aufgaben wahr.
- 1.2. Sie übt die Aufsicht über Vorstand und Geschäftsführung aus.
- 1.3. Sie legt die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Landesverbandes fest und beschließt alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes (Aufsichtsgremium), entlastet sie und beruft sie gegebenenfalls ab.
- 1.4. Die Landesdelegiertenversammlung tagt jährlich.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie deren Zusammenwirken

- 2.1. Landesdelegiertenkonferenz, Vorstand und Geschäftsführung wirken zum Wohl des Vereins eng zusammen. Sie sind dem Vereinsinteresse verpflichtet.
- 2.2. Der Vorstand nimmt die in der Satzung festgelegten Aufgaben wahr. Der Vorstand ist insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, die grundlegenden Entscheidungen des Tagesgeschäftes, die Vertretung der Anliegen der Volkssolidarität auf Landesebene sowie die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen und Projekte im Sinne des Vereinszweckes zuständig.
- 2.3. Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Diese ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins mit seinen Diensten und Einrichtungen zuständig.
- 2.4. Die Zusammensetzung, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, Kompetenzen, Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes und der Geschäftsführung sind, soweit nicht in der Satzung vorgegeben in Geschäftsordnungen zu regeln.
- 2.5. Die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Einrichtungen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 2.6. Alle Ebenen beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmens- bzw. Vereinsführung sowie von Delegation und Kontrolle. Sie üben ihr Amt mit gebotener Sorgfalt aus. Für eine ausreichende Versicherung der Gremien ist Sorge zu tragen.
- 2.7. Gute Vereinsführung setzt einen offenen und konstruktiven Austausch von Aufsichts- und Leitungsgremium voraus, Eine umfassende Vertraulichkeit der Gremienmitglieder und die Sicherung der Verschwiegenheit, der vom Vorstand und der vom Vorstand eingeschalteten weiteren Personen sind hierfür von entscheidender Bedeutung.

- 2.8. Gute Vereinsführung beinhaltet ein anerkennendes und respektvolles Miteinander und die gegenseitige Wertschätzung von ehrenamtlichen und hauptamtlich Tätigen in den Gremien.

3. Vorstand

- 3.1. Der Vorstand ist so zusammzusetzen, dass seine Mitglieder die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- 3.2. Hauptamtliche Mitarbeiter der Regionalverbände, des Landesverbandes und der Einrichtungen der Volkssolidarität können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 3.3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen. Die näheren Bestimmungen sind in einem Beschluss des Vorstandes festzulegen.
- 3.4. Vorstandsmitglieder haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Sofern sie bestehen, sind sie innerhalb des Vorstandes offen zu legen. Dies gilt in besonderer Weise für Interessenkonflikte in Verhältnissen die mit Finanzflüssen oder besonderen Abhängigkeiten verknüpft sind: z.B. mit Kunden und Klienten, mit Lieferanten und Geschäftspartnern, Kredit- und Zuwendungsgebern, Leistungsträgern, Aufsichtsbehörden sowie in Arbeits- und Betreuungsverhältnissen.
- 3.5. Der Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und einzelnen Vorstandsmitgliedern bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, an der das betreffende Mitglied nicht mitwirken darf.
- 3.6. Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.7. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3.8. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, in der Regel quartalsweise durchgeführt.
- 3.9. Der Vorstand:
- berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung,
 - beteiligt sich nicht am operativen Geschäft,
 - ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen,
 - ist für die Bestellung und Ausgestaltung des Vertrages mit der Geschäftsführung verantwortlich und sorgt gemeinsam mit dieser für eine frühzeitige Nachfolgeregelung,
 - hat alle Vertragsangelegenheiten in Bezug auf die Geschäftsführung zu regeln,
 - gibt sich eine Geschäftsordnung,
 - reflektiert regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit,
 - informiert unverzüglich die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen.
- 3.10. Die Mitglieder des Vorstandes haben:
- eine regelmäßige Teilnahme an den Vorstandssitzungen,
 - ausreichende zeitliche Ressourcen für die Tätigkeit,
 - eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzung und

- ihre Bereitschaft zur verantwortungsvollen Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

4. Geschäftsführung und Mitarbeitende

- 4.1. Die Geschäftsführung ist dem satzungsgemäßen Auftrag des Vereins verpflichtet.
- 4.2. Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- 4.3. Die hauptamtliche Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich, der Größe des Unternehmens bzw. Vereins, dem unternehmerischen Risiko und der Haftung angemessen ist.
- 4.4. Die Ausübung von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten und ein Wettbewerbsverbot der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden sind zu regeln.
- 4.5. Geschäftsführung und Mitarbeitende haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Sofern sie dennoch bestehen, sind sie gegenüber Vorgesetzten oder aufsichtführendem Gremium offen zu legen. Dies gilt in besonderer Weise für Interessenkonflikte in Verhältnissen, die mit Finanzflüssen oder Abhängigkeiten verknüpft sind: z.B. mit Kunden und Klienten, Lieferanten und Geschäftspartnern, Kredit- und Zuwendungsgebern, Leistungsträgern, Aufsichtsbehörden sowie in Arbeits- und Betreuungsverhältnissen.

Geschäftsführung und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Bezüglich der Annahme und Gewährung geringfügiger Aufmerksamkeiten im Rahmen üblicher Gepflogenheiten sind entsprechende Regelungen zu treffen.

- 4.6. In-Sich-Geschäfte sind ausgeschlossen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB darf die Geschäftsführung nur in Ausnahmefällen für konkrete einzelne Rechtsgeschäfte durch Vorstandsbeschluss befreit werden. Es gilt das 4-Augen-Prinzip bei allen Finanzgeschäften, weitere Regelungen sind in einer Unterschriftenordnung zu treffen. Alle Geschäfte zwischen dem Verein und der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
- 4.7. Die Geschäftsführung:
 - leitet den Verein in jeweiliger Verantwortung,
 - unterstützt eine Organisationskultur im Sinne eines „Miteinander – Füreinander“,
 - sorgt für die Einhaltung der satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Vereinsauftrages,
 - verantwortet das fachliche Profil der Organisation und dessen Weiterentwicklung,
 - erarbeitet die strategische Ausrichtung des Vereins, legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor und sorgt für die Umsetzung,
 - hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin,
 - sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement im Verein,
 - ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses,

- ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch ein angemessenes Berichtswesen und
- informiert den Vorstand zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.

5. Steuerung und Berichtswesen

- 5.1. Der Vorstand und die Geschäftsführung sichern durch ein transparentes Finanzmanagement, verlässliche Steuerungs- und Prüfungsmechanismen und ein aussagefähiges Buchhaltungssystem eine nachhaltig, wirtschaftliche Tätigkeit.
- 5.2. Steuerung und Kontrolle dienen dazu, die ideellen, materiellen und finanziellen Ziele des Vereins zu erreichen und zu wahren. Um zu steuern und zu kontrollieren werden klare Strukturen und Prozesse geschaffen sowie Maßnahmen planvoll und nachhaltig ergriffen. Um das entsprechende Handeln zu steuern, die Zielerreichung zu kontrollieren und ggf. Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, werden regelmäßig und planvoll Zahlen und Daten erhoben und ausgewertet.
- 5.3. Es soll ein Berichts- und Dokumentationswesen bestehen, das den Vorstand und die Geschäftsführung in die Lage versetzt, die Aufsichts-, Führungs- und Entscheidungsfunktion umfassend und angemessen auszuüben.
- 5.4. Es sollen ein dem Umfang der Geschäfte entsprechendes Risikomanagement installiert werden, das es erlaubt, eine existenzgefährdende Entwicklung des Vereins rechtzeitig zu erkennen.
- 5.5. Die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Regelungen zu Gemeinnützigkeit und Spenden sowie die Bestimmungen der Zuwendungsgeber zum Einsatz und Nachweis der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel werden eingehalten.
- 5.6. Mit Beschwerden geht der Verein offen und konstruktiv um. Die Regelungen zu einem Beschwerdemanagement werden von Vorstand und Geschäftsführung gemeinsam festgelegt.
- 5.7. Der Verein erstellt einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss. Der Verein soll einen Lagebericht erstellen, dieser kann wie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung Gegenstand der Prüfung durch den unabhängigen Abschlussprüfer sein. Der Vorstand beschließt über die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers und über den Prüfungsumfang, Schwerpunkte und Sonderprüfgegenstände. Der Prüfer berichtet dem Vorstand über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und besondere Vorkommnisse.
- 5.8. Der Vorstand und die Geschäftsführung sollen gegenüber der Mitgliederversammlung erläutern, ob und inwieweit der Verhaltenskodex angewendet wurde. Abweichungen von Regelungen des Kodex sind zu begründen.
- 5.9. Erklärungen über mögliche Interessenkonflikte und die Nichtannahme von Zuwendungen sind regelmäßig durch die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung abzugeben.

6. Transparenz

- 6.1. Der Verhaltenskodex sorgt im Rahmen der Unternehmensführung für Transparenz und verantwortungsvolles Handeln zwischen den unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Organisation.
- 6.2. Der Verein ist Mitglied der "Initiative Transparente Zivilgesellschaft" von Transparency International Deutschland e.V. und verpflichtet sich selbst entsprechend der dort vereinbarten Standards zu Transparenz.
- 6.3. Mit der Selbstverpflichtung gibt der Verein gegenüber öffentlichen und privaten Geldgebern und Spendern sowie der Öffentlichkeit Auskunft über die Herkunft und Verwendung von finanziellen Mitteln, zur Struktur der Organisation, den handelnden Entscheidungs- und Verantwortungsträgern sowie der gesellschaftlichen Verbundenheit mit Dritten und Beteiligungen.

Schwerin, den